

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Kommando Grenzwachtkorps
Kommandobereich Stab
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

10. März 2020

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 und zu einer Änderung des Asylgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 haben Sie uns eingeladen, zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 und zu einer Änderung des Asylgesetzes Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Unabhängig davon, dass sich die Schweiz im Rahmen des Schengen-Assoziierungsabkommens grundsätzlich zur Übernahme aller Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands verpflichtet hat, ist es kaum möglich, die Migration auf nationaler Ebene effektiv zu steuern. Die vorgesehene Stärkung der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Aussengrenzen der Schengen-Staaten scheint im Hinblick auf die gesamte Konzeption von Schengen-Dublin wie aber auch aus Solidaritätsgründen zu den anderen Schengen-Staaten nicht nur opportun, sondern vielmehr notwendig zu sein. Von den Zielen, die Schengen-Aussengrenzen besser zu kontrollieren und die Rückkehr von Personen mit rechtswidrigen Aufenthalten zu verbessern, profitiert letztendlich auch die Schweiz.

Gerade in Situationen wie in der Migrationskrise im Jahr 2015 darf es aufgrund personeller und materialtechnischer Ressourcen nicht zu Engpässen kommen, welche die Aufgaben der Agentur beeinflussen. Deshalb ist die entsprechende Weiterentwicklung, die Agentur mit genügend Personal und Material auszustatten, zu begrüssen.

Es ist sinnvoll, dass durch die Verordnung letztlich die Agentur generell gestärkt und die Aufgaben erweitert werden, was sich in Zusammenarbeit mit den Drittstaaten insofern positiv auswirkt, als dass die Agentur die Verhandlungsposition effektiver wahrnehmen kann.

Vielversprechend ist dabei auch das geplante Kommunikationsnetz, welches im Bereich der Risikoanalyse, der Planung und bei der Beurteilung allfälliger Schwachstellen zum Einsatz kommen soll.

Auch wenn das starke Wachstum des Budgets der Agentur zu deutlich höheren Mitgliedsbeiträgen der Schweiz führt, dürfen die indirekt damit zusammenhängenden Einsparungen nicht ausser Acht gelassen werden. Aus Sicht des Kantons Solothurn überwiegen dabei die Vorteile, wodurch die Stärkung des Schutzes der Aussengrenze ein positiver Effekt bezüglich der Anzahl unbegründeter Asylgesuche haben dürfte. Damit können Kosten für die Ausreisen bzw. Rückführungen gesenkt werden.

Die vorgesehene Ergänzung im Asylgesetz - resultierend aus der Schengen-Evaluierung - aufgrund der EU-Rückführungsrichtlinie, wodurch Personen in Wegweisungsverfügungen auch zum Verlassen des Schengen-Raumes sowie zur Weiterreise in das Herkunftsland oder in ein weiteres Land ausserhalb des Schengen-Raumes, das die Person aufnimmt, aufzufordern sind, wird aus sachlogischen Überlegungen begrüsst. In der operativen Tätigkeit bringt diese Ergänzung Klarheit über die entsprechenden Bedingungen bzw. Auflagen.

Den Ausführungen im erläuternden Bericht kann beigespflichtet werden. Voraussetzung ist, dass die verfolgten Ziele zur Stärkung des Schutzes der Schengen-Aussengrenzen, die auch zur Sicherheit der Schweiz beitragen, erreicht werden können.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme in diesem Geschäft.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber